



Schäfer GmbH

Am Alkenbach 17
59192 Bergkamen

Steuernummer/Aktenzeichen
322/5726/6056 VST

Datum
17.01.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Schäfer GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59192 Bergkamen, Am Alkenbach 17

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **322/5726/6056**
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125222828** registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Grünstr. 2
59065 Hamm
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02381 918-0
Telefax
0800 10092675322
Telefax Ausland
0049 2381 918-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 8:30-12:00 Uhr
Mi. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle
Mo.-Do. 7:30-12:30 Uhr
Mi. 7:30-18:00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE36 4400 0000 0041 0015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 21/22/29/30/R41 bis Haltestelle Rathaus

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.